

BVGer D-5358/2020 vom 28. November 2022

Bundesverwaltungsgericht, 2022-11-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-5358_2020

FR: TAF D-5358/2020 du 28 novembre 2022

IT: TAF D-5358/2020 del 28 novembre 2022

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entschei-

D-5358/2020 Seite 6 det auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG und dem VGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 2 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2.1

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG.

E. 2.2

Die Verfahrensakten von D._____ sowie diejenigen von E._____ (D-5356/2020) und C._____ (D-5354/2020) werden von Amtes wegen berücksichtigt.

E. 2.3

Da sich die Asylvorbringen der Beschwerdeführer stark auf diejenigen ihrer Mutter D._____ (Verfahren D-5356/2020) beziehen, wird das vorliegende Verfahren

koordiniert mit dem der Mutter behandelt und durch dasselbe Spruchgremium entschieden.

E. 3

Die Beschwerde ist betreffend die Dispositivziffern 1, 3, 4 und 5 der angefochtenen Verfügung infolge Gegenstandslosigkeit abzuschreiben, nachdem die Vorinstanz diese in Wiedererwägung gezogen hat. Da die Beschwerdeführerin im Asylpunkt an ihrer Beschwerde festhält, beschränkt sich der Gegenstand des vorliegenden Verfahrens auf die Frage, ob das SEM zu Recht – aufgrund der Verneinung von Vorfluchtgründen – das Asylgesuch abgewiesen und die Wegweisung aus der Schweiz angeordnet hat. In der Folge sind einzig Vorbringen betreffend Vorfluchtgründe zu prüfen; Ausführungen zur Konversion zum Christentum in Griechenland und den veränderten familiären Verhältnissen erübrigen sich somit.

D-5358/2020 Seite 7

E. 4.1

Zunächst machte die Beschwerdeführerin geltend, die Vorinstanz habe ihr Recht auf Akteneinsicht, und damit ihren Anspruch auf rechtliches Gehör, verletzt, indem sie die Akten betreffend ihre Einreisebewilligung nicht offengelegt und paginiert habe.

E. 4.2

Diese Rüge ist vorab zu beurteilen, da sie allenfalls geeignet sein könnte, eine Kassation der vorinstanzlichen Verfügung zu bewirken.

E. 4.2.1

Gemäss Art. 29 VwVG haben die Parteien Anspruch auf rechtliches Gehör. Dieses umfasst insbesondere das Recht des Betroffenen, sich vor Erlass eines Entscheides zur Sache zu äussern, erhebliche Beweise beizubringen, Einsicht in die Akten zu nehmen, mit erheblichen Beweisanträgen gehört zu werden und an der Erhebung wesentlicher Beweise entweder mitzuwirken oder sich zumindest zum Beweisergebnis zu äussern, wenn dieses geeignet ist, den Entscheid zu beeinflussen. Der Anspruch auf rechtliches Gehör umfasst als Mitwirkungsrecht somit alle Befugnisse, die einer Partei einzuräumen sind, damit sie in einem Verfahren ihren Standpunkt wirksam zur Geltung bringen kann (vgl. BGE 135 II 286 E. 5.1 und 144 I 11 E. 5.3; BVGE 2009/35 E. 6.4.1 m.H.).

E. 4.2.2

Aus dem Akteneinsichtsrecht als Teilgehalt des rechtlichen Gehörs folgt, dass den Beteiligten grundsätzlich sämtliche beweiserheblichen Akten offenzulegen sind, sofern in der sie unmittelbar betreffenden Verfügung darauf abgestellt wird (BGE 132 V 387 E. 3.1 f.). Der Verwaltung obliegt zudem die Einhaltung der Aktenführungspflicht; das heisst, sie hat alles in den Akten festzuhalten, was zur Sache gehört und für den Entscheid wesentlich sein kann (BGE 130 II 473 E. 4.1 m.w.H.). Der Anspruch auf Akteneinsicht setzt sodann eine geordnete, übersichtliche und vollständige Aktenführung (Ablage, Paginierung und Registrierung der vollständigen Akten im Aktenverzeichnis) voraus (vgl. BVGE 2018 IV/5 E. 8.1 und 2011/37 E. 5.4.1, je m.H.).

E. 4.2.3

Eine nicht besonders schwerwiegende Verletzung des rechtlichen Gehörs kann ausnahmsweise als geheilt gelten, wenn die betroffene Person die Möglichkeit erhält, sich vor einer Rechtsmittelinstanz zu äussern, die sowohl den Sachverhalt als auch die

Rechtslage frei überprüfen kann. Unter dieser Voraussetzung ist darüber hinaus – im Sinne einer Heilung des Mangels – selbst bei einer schwerwiegenden Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör von einer Rückweisung der Sache an die

D-5358/2020 Seite 8 Vorinstanz abzusehen, wenn und soweit die Rückweisung zu einem formalistischen Leerlauf und damit zu unnötigen Verzögerungen führen würde, die mit dem Interesse der betroffenen Partei an einer beförderlichen Beurteilung der Sache nicht vereinbar wären (vgl. dazu BGE 137 I 195 E. 2.3.2 m.w.H.; vgl. auch BVGE 2008/47 E. 3.3.4 m.w.H.).

E. 4.2.4

Das Gericht stellt fest, dass die angefochtene Verfügung nicht auf die Einreiseakten der Beschwerdeführerin abstellt und ihnen auch sonst keine Beweiserheblichkeit für das vorliegende Verfahren zukommt. Selbst unter Annahme der beweiserheblichen Erheblichkeit der Einreiseakten wäre eine allfällige Verletzung des Akteneinsichtsrechts als geheilt zu betrachten: Die damalige Instruktionsrichterin wies die Vorinstanz mit Instruktionsverfügung vom 17. November 2020 an, der Beschwerdeführerin Akteneinsicht zu gewähren; dieser Aufforderung ist das SEM am 27. November 2020 nachgekommen. Mit Instruktionsverfügung vom 8. Dezember 2020 gab die damalige Instruktionsrichterin der Beschwerdeführerin Gelegenheit, sich zu den betreffenden Akten zu äussern. Diese Gelegenheit nahm die Beschwerdeführerin mit Eingabe vom 6. Januar 2021 wahr. Damit erhielt sie die Möglichkeit, sich vor einer Rechtsmittelinstanz zu äussern, die sowohl den Sachverhalt wie auch die Rechtslage frei überprüfen kann (vgl. BVGE 2017 I/4 E. 4.2). Selbst unter Annahme einer schwerwiegenden Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör wäre im vorliegenden Fall von einer Rückweisung an die Vorinstanz abzusehen, zumal in den Beschwerdeergänzungen nichts geltend gemacht wird, was eine Rückweisung rechtfertigen könnte.

E. 5.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken; den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 5.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die

D-5358/2020 Seite 9 Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit fürgeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 6.1

Zur Begründung seines ablehnenden Entscheids führte das SEM an, bei der geltend gemachten physischen und psychischen Gewalt seitens des Onkels der Beschwerdeführerin handle es sich um eine Verfolgung durch private Dritte. Da weder sie noch ihre Eltern versucht hätten, staatlichen Schutz zu erhalten, könne den iranischen Behörden weder Untätigkeit noch fehlender Schutzwille vorgeworfen werden. Da die Beschwerdeführerin selbst nie Probleme mit den Behörden gehabt habe, wäre es ihr jedoch zumutbar gewesen, sich an die Behörden zu wenden. Auch sei nicht nachvollziehbar, weshalb sie sich den Behelligungen seitens H._____ und der Familie ihrer Mutter nicht unter Inanspruchnahme einer innerstaatlichen Aufenthaltsalternative entzogen habe, zumal sie bereits an anderen Orten gewohnt habe. Schliesslich sei auch ihre Furcht, Opfer einer Zwangsheirat zu werden, objektiv nicht begründet. Ihre Vorbringen gründen lediglich auf dem Umstand, dass ihre Familie mütterlicherseits streng religiös und konservativ sei; konkrete Anhaltspunkte für eine objektivierte Furcht habe sie hingegen nicht darlegen können.

E. 6.2

Demgegenüber brachte die Beschwerdeführerin in ihrer Beschwerde vor, das SEM habe die Glaubhaftigkeit der Vorbringen betreffend ihre Furcht vor einer Zwangsverheiratung in Frage gestellt, indem es diese als objektiv nicht begründet bezeichnet habe. Durch diese Pauschalisierung habe die Vorinstanz das Willkürverbot verletzt. Sodann werde sie insbesondere aufgrund der Verfolgung ihrer Mutter verfolgt, eine ihr deshalb drohende Reflexverfolgung sei daher zu berücksichtigen. Es sei ferner offenkundig, dass ihr im Fall einer Rückkehr ernsthafte Nachteile drohten, zumal der Druck seitens ihres Onkels und der Familie mütterlicherseits zugenommen habe. Sie würde daher bei einer Rückkehr nach Iran verhaftet werden.

E. 6.3

Dieser Argumentation hielt das SEM in seiner Vernehmlassung entgegen, es gehe nicht von der Unglaubhaftigkeit der Furcht vor einer Zwangsheirat aus; vielmehr fehlten konkrete Anhaltspunkte für die Annahme einer auch objektiv begründeten Furcht.

D-5358/2020 Seite 10

E. 6.4

In ihrer Replik führte die Beschwerdeführerin an, es sei offensichtlich, dass ihr im Fall einer Rückkehr eine Zwangsheirat drohen würde.

E. 7.1

Das Gericht stellt zunächst fest, dass nicht nachvollziehbar ist, inwiefern das Willkürverbot verletzt sein sollte. Willkür im Sinne von Art. 9 BV liegt gemäss Lehre und Rechtsprechung nicht schon dann vor, wenn eine andere Lösung in Betracht zu ziehen oder sogar vorzuziehen wäre, sondern nur dann, wenn ein Entscheid offensichtlich unhaltbar ist, mit der tatsächlichen Situation in klarem Widerspruch steht, eine Norm oder einen unumstrittenen Rechtsgrundsatz klar verletzt oder in stossender Weise dem Gerechtigkeitsgedanken zuwiderläuft (vgl. Urteil des BVGer D-2933/2021 vom 4. Mai 2022 E. 3.3.7 m.w.H.). Der Umstand, dass die Beschwerdeführerin mit der rechtlichen Würdigung der Vorinstanz betreffend das Bestehen einer objektiven Furcht nicht einverstanden ist, verletzt das Willkürverbot jedenfalls nicht.

E. 7.2

Weiter gelangt das Gericht zum Schluss, dass der Beschwerdeführerin keine Reflexverfolgung aufgrund der Situation ihrer Mutter droht, zumal das Gericht deren Vorfluchtgründen die flüchtlingsrechtliche Relevanz abgesprochen hat (vgl. Urteil des BVGer D-5356/2020 vom 28. November 2022 E. 7.) und keine konkreten Indizien und tatsächlichen Anhaltspunkte dargestellt wurden, die eine Furcht vor einer real drohenden Verfolgung nachvollziehbar erscheinen lassen.

E. 7.3

Betreffend die geltend gemachten Behelligungen durch ihren Onkel H._____ und die Familie ihrer Mutter ist festzuhalten, dass die diesbezüglich erlittenen Nachteile nicht die Schwelle der von Art. 3 AsylG geforderten Ernsthaftigkeit erreicht haben. Zwar sei die Beschwerdeführerin einmal geschlagen beziehungsweise gewürgt und einmal in ihr Zimmer eingesperrt worden, jedoch ergeben sich aus den Akten keine fundierten Indizien, dass sie vonseiten ihrer Familie künftig mit ernsthaften Übergriffen zu rechnen hätte. Das Gericht stellt insgesamt fest, dass es bis zur Ausreise zu keiner Aggravation der Gewalt gekommen ist, die eine gesteigerte Gewaltbereitschaft ihres Onkels oder eines anderen Familienmitglieds vermuten lassen würde. An dieser Einschätzung vermag auch der Umstand, dass die Beschwerdeführerin inzwischen zum Christentum konvertiert ist, nichts zu ändern, zumal sich der Gegenstand des vorliegenden Verfahrens auf ihre Vorfluchtgründe beschränkt (vgl. E. 3).

D-5358/2020 Seite 11

E. 7.4

Ferner stellt das Gericht fest, dass die subjektive Furcht der Beschwerdeführerin vor einer Zwangsheirat nicht auch objektiv begründet erscheint. Wie von der Vorinstanz zutreffend festgestellt, sind weder den Akten noch ihren Aussagen konkrete Anhaltspunkte zu entnehmen, die auf eine mögliche Zwangsheirat hinweisen. Um Wiederholungen zu vermeiden, kann an dieser Stelle auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden. Im Übrigen deutet nichts darauf hin, dass der Beschwerdeführerin eine Verhaftung durch die iranischen Behörden drohen könnte. Daran vermag auch der Umstand, dass sie inzwischen zum Christentum konvertiert ist, nichts zu ändern, zumal sich der Gegenstand des vorliegenden Verfahrens auf ihre Vorfluchtgründe beschränkt (vgl. E. 3).

E. 7.5

Nach dem Gesagten ist davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin im Fall ihrer Rückkehr zum jetzigen Zeitpunkt aufgrund ihrer Vorfluchtgründe keine flüchtlingsrechtlich relevanten Nachteile seitens der iranischen Behörden, ihres Onkels H._____ oder der weiteren Familie zu erwarten hätte.

E. 8.1

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 8.2

Die Beschwerdeführerin verfügt insbesondere weder über eine ausländische Aufenthaltserlaubnis noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die

Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 8.3

Nachdem die Vorinstanz die vorläufige Aufnahme der Beschwerdeführerin als Flüchtling angeordnet hat, erübrigt sich eine Prüfung der Ausführungen zum Wegweisungsvollzug (vgl. BVGE 2009/51 E. 5.4).

E. 9

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

D-5358/2020 Seite 12

E. 9.1

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens und die Parteientschädigung sind nach dem Verhältnis von Obsiegen und Unterliegen der beschwerdeführenden Person aufzuerlegen beziehungsweise zuzusprechen.

E. 9.2

Beim vorliegenden Verfahrensausgang ist von einem teilweisen Obsiegen der Beschwerdeführerin auszugehen. Ihr wäre nach dem Grad des Durchdringens praxisgemäss ein Drittel der Verfahrenskosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG; Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Nachdem jedoch das mit der Beschwerde gestellte Gesuch um unentgeltliche Prozessführung mit Zwischenverfügung vom 17. November 2020 gutgeheissen worden ist, werden keine Verfahrenskosten erhoben.

E. 9.3

Bei Gegenstandslosigkeit des Verfahrens ist der beschwerdeführenden Partei eine Entschädigung für die ihr erwachsenen notwendigen Kosten zuzusprechen, sofern sie die Gegenstandslosigkeit nicht durch ihr eigenes Verhalten bewirkt hat (Art. 15 i.V.m. Art. 5 VGKE). Diese Voraussetzungen sind vorliegend gegeben, da die teilweise Gegenstandslosigkeit der Beschwerde durch die wiedererwägungsweise Anerkennung der Flüchtlings-eigenschaft der Beschwerdeführerin und die Anordnung der vorläufigen Aufnahme durch das SEM herbeigeführt wurde.

E. 9.4

Soweit die Beschwerdeführerin obsiegt, hat sie Anspruch auf eine Parteientschädigung für die ihr erwachsenen notwendigen Kosten, die vom SEM auszurichten ist (Art. 64 Abs. 1 VwVG, Art. 7 Abs. 1 und 4 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Angesichts des Obsiegens zu zwei Dritteln ist die Parteientschädigung indessen um ein Drittel zu reduzieren. Im vorliegenden Verfahren wurde keine Kostennote eingereicht. Auf die Nachforderung einer solchen wird indessen verzichtet (vgl. Art. 14 Abs. 2 VGKE), weil der Aufwand für die Beschwerdeführung zuverlässig abgeschätzt werden kann. Gestützt auf die in Betracht zu ziehenden Bemessungsfaktoren (Art. 9-13 VGKE) ist die um einen Drittel

re- duzierte Parteienschädigung aufgrund der Akten pauschal auf Fr. 800.– festzusetzen.
Dieser Betrag ist der Beschwerdeführerin durch das SEM zu entrichten.

(Dispositiv nächste Seite)

D-5358/2020 Seite 13

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.